



Erzdiözese  
Freiburg

# Starterset für den Pfarrgemeinderat

Informationen und Arbeitshilfen

TEIL (   
Satzungen





# Rahmenrichtlinien für ehrenamtliches Engagement in der Erzdiözese Freiburg (2013)

## I. Einführung

Das Leben in den Seelsorgeeinheiten mit ihren Gemeinden, im diakonisch-caritativen Bereich und in den Verbänden ist geprägt vom ehrenamtlichen Engagement vieler Frauen und Männer. Sie bringen ihre Zeit, Kraft, Kompetenz und Phantasie ein, um so am Aufbau des Reiches Gottes mitzuwirken. Ihr Engagement gründet im Auftrag, der jedem Christen durch Taufe und Firmung gegeben ist, sowie im Glauben an die gemeinschaftsstiftende Botschaft Jesu Christi. Das vielfältige Engagement zahlreicher Menschen in der Kirche ist Zeugnis für die Lebendigkeit von Kirche in ihrer konkreten Sozialgestalt. Dieses Zeugnis für das Evangelium Christi und der Dienst für die Menschen in unserer Gesellschaft können nur in gemeinsamer Verantwortung aller gelingen (Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Dienste und Ämter 1.3.2.). Somit ist ehrenamtliches Engagement in unserer Kirche nicht nur unverzichtbar, es ist Ausdruck gelebten Glaubens.

Gesellschaftliche Entwicklungen einerseits und pastorale wie strukturelle Veränderungen innerhalb der Kirche andererseits fordern eine neue Kultur der Aufmerksamkeit gegenüber dem Ehrenamt sowie neue Formen der Kooperation zwischen hauptberuflich und ehrenamtlich Tätigen. Beides zu gewährleisten ist Ziel der folgenden „Rahmenrichtlinien für ehrenamtliches Engagement im Erzbistum Freiburg“. Diese richten sich unmittelbar an die Verantwortlichen im Erzbistum und in den dortigen Seelsorgeeinheiten mit ihren Gemeinden. Um vergleichbare Standards zu schaffen, ist es empfehlenswert, diese in den Verbänden und Werken der Diözese ebenfalls anzuwenden.

## II. Zum Begriff des ehrenamtlichen Engagements

Ehrenamtliches Engagement ist ein Dienst im Auftrag der Kirche, der freiwillig und unentgeltlich erfolgt. Freiwilligkeit bedeutet, dass niemand genötigt werden kann, eine Tätigkeit zu übernehmen, so wie auch niemand daran gehindert werden darf, sie zu beenden, sofern keine bereits eingegangenen Verpflichtungen im Wege stehen. Unentgeltlichkeit meint, dass – unbeschadet der Erstattung entstehender Auslagen – der im Ehrenamt geleistete Zeitaufwand nicht eigens vergütet wird. Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit kennzeichnen ehrenamtliche Tätigkeit.

## III. Ehrenamtliches Engagement in den Seelsorgeeinheiten und Verbänden

Die pastorale Arbeit in den Seelsorgeeinheiten mit ihren Gemeinden wie auch in den Verbänden wäre ohne ehrenamtliches Engagement undenkbar. Daher müssen ehrenamtlich Tätige bei der Koordination der pastoralen Aufgaben in Seelsorgeeinheiten und Verbänden von vornherein verantwortlich einbezogen werden. Dazu gehört, Sorge zu tragen für eine angemessene Einführung, Begleitung und Qualifizierung der Ehrenamtlichen. Es gehört auch dazu, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrem Dienst zu ermutigen und neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen. Im Rahmen der Haushaltsaufstellung der Kirchengemeinden bzw. Verbände muss geprüft werden, welche Mittel zur

Finanzierung der Sachkosten bereitgestellt werden können. Diese Beträge sind im Haushalt entsprechend einzuplanen. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen in ihrem Dienst nicht überbeansprucht werden und sich auch für eine zeitlich befristete ehrenamtliche Mitarbeit entscheiden können. Viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Seelsorgeeinheiten gehören kirchlichen Verbänden an. Diese regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen ihrer verbandlichen Strukturen, da das Prinzip der Subsidiarität gewahrt bleiben soll.

#### **IV. Förderung von Projekten**

Da sich ehrenamtliches Engagement immer stärker in zeitlich überschaubaren und temporären Aktivitäten vollzieht, gewinnt die Arbeit in Projekten zunehmend an Bedeutung. Das Erzbistum Freiburg fördert derartige Projektarbeit gezielt und unterstützt die Seelsorgeeinheiten mit ihren Gemeinden bei deren Entwicklung, Durchführung und Auswertung. Bei der Stabstelle Pastorale Entwicklung im Erzbischöflichen Seelsorgeamt sind hierfür entsprechende Projekt-mittel eingestellt, die dort auch beantragt werden können.

#### **V. Zusammenarbeit in der Ökumene, mit Caritasverbänden und kommunalen Trägern**

Ehrenamtliches Engagement in Seelsorgeeinheiten und kirchlichen Verbänden steht nicht für sich alleine. Besonders die intensive Zusammenarbeit und Kooperation mit den Caritasverbänden, den evangelischen Gemeinden und Einrichtungen sowie den vielfältigen kommunalen Trägern und Initiativen ist von großer Bedeutung und wird aktiv angestrebt. Damit wird den Prinzipien kirchlichen Handelns (vernetzt, partnerschaftlich, arbeitsteilig, missionarisch, ökumenisch, solidarisch), wie sie in den Pastoralen Leitlinien formuliert sind, Rechnung getragen.

#### **VI. Hinweise für die Praxis**

Folgende Grundsätze legen die Rahmenbedingungen für ehrenamtliches Engagement in der Erzdiözese Freiburg fest. Sie zielen darauf ab, ehrenamtliches Engagement verstärkt zu fördern und die Kooperation zwischen hauptberuflich- und ehrenamtlich Tätigen in optimaler Weise zu gewährleisten. Die Grundsätze sind in der Erzdiözese Freiburg verbindlich.

1. Menschen, die sich im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit in das Leben der Kirche vor Ort einbringen möchten, benötigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, die sie über die verschiedenen Einsatzmöglichkeiten informieren und sie entsprechend ihren Fähigkeiten und Begabungen zur Mitarbeit motivieren.
2. Aufgaben, die von Ehrenamtlichen übernommen werden, sollen im Vorfeld klar definiert sein. Nach Möglichkeit soll eine Aufgaben- und Tätig-

keitsbeschreibung erstellt werden. Vorlagen für die Erstellung einer Aufgabenbeschreibung werden zur Verfügung gestellt. Diese sollen den jeweils Verantwortlichen in der Arbeit mit Ehrenamtlichen als Grundlage für eine Anpassung an den eigenen Bereich dienen. Transparenz und Verbindlichkeit im Hinblick auf Ziele, Verantwortung, erforderliche Zeit und Kompetenzen sowie ggf. die Festlegung von Beginn und Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit sind unverzichtbar, da dies die Bereitschaft zu ehrenamtlichem Engagement erhöht. Tätigkeitsfelder für Ehrenamtliche sind so abzustechen, dass sie mit Erwerbs- und Familienarbeit vereinbar sind. So kann beispielsweise die Betreuung von Kindern der ehrenamtlich Engagierten bei Bedarf ermöglicht werden. Die entstehenden Kosten werden dabei von der entsprechend zuständigen Einrichtung bzw. Institution getragen.

3. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen in geeigneter Weise in ihr Tätigkeitsfeld eingeführt und eingearbeitet werden. Der regelmäßige Austausch mit hauptberuflich oder ehrenamtlich Verantwortlichen sowie mit anderen Personen, die im selben bzw. einem benachbarten Aufgabenfeld arbeiten, ist auch über die Anfangsphase hinaus erforderlich. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben daher einen selbstverständlichen Anspruch auf einen inhaltlichen und persönlichen Austausch im miteinander und mit den jeweils Verantwortlichen.
4. Die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit soll durch eine geeignete Form der Einführung auch nach außen hin (z.B. gegenüber der Gemeinde) transparent gemacht werden. Dies soll möglichst vor Ort geschehen. Für bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten ist darüber hinaus eine formale Beauftragung durch die Erzdiözese vorgesehen und notwendig.
5. An ehrenamtlich Tätige wird nicht nur Arbeit, sondern auch Verantwortung delegiert. Dies erfordert, Ehrenamtliche in Entscheidungen, die ihren Tätigkeitsbereich betreffen, rechtzeitig und verantwortlich einzubeziehen. Des Weiteren ist verbindlich zu klären, inwieweit ehrenamtlich Tätige Zugang zu Räumen bzw. Schlüsseln und zur vorhandenen Büro-Infrastruktur (Personal, Geräte, Materialien) haben.
6. Ehrenamtlich Tätige haben einen Anspruch auf Qualifizierung, fachliche Unterstützung, sowie ggf. Supervision und geistliche Begleitung durch hauptberufliche - oder hierfür speziell qualifizierte ehrenamtliche - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Hauptberufliche weisen Ehrenamtliche auf Angebote der fachlichen und spirituellen Fort- und Weiterbildung hin, ermutigen sie zur Teilnahme und unterstützen sie dabei (Vgl. die Empfehlungen der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Dienste und Ämter 7.3.1).

7. Auslagen für ehrenamtliche Tätigkeiten (z.B. Fahrtkosten, Telefon-/Internetgebühren, Arbeitsmaterialien, Porto) werden auch bei geringen Beträgen erstattet. Ebenso werden Kosten für Fortbildungsmaßnahmen erstattet, sofern die Teilnahme mit den Verantwortlichen der Seelsorgeeinheit mit ihren Gemeinden oder des Verbandes abgesprochen war. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten werden für Fortbildungsmaßnahmen vorgesehene Mittel in den Haushaltsplan eingestellt. Der Stiftungsrat bzw. die Geschäftsführung der Verbände regelt das Verfahren der Kostenerstattung möglichst unbürokratisch und verbindlich.
8. Ehrenamtlichen können für den von ihnen verantworteten Arbeitsbereich Mittel aus dem Haushalt der Kirchengemeinde / des Verbandes zur Verfügung gestellt werden.
9. Ehrenamtliche Tätigkeit soll in geeigneter Form anerkannt und gewürdigt werden. Dies geschieht auf vielfältige Weise (z.B. durch Feste, Ehrungen oder durch eine qualifizierte Dokumentation der geleisteten Arbeit und der erworbenen Kompetenzen). Hauptberuflich Verantwortliche sind daher verpflichtet, einen Kompetenznachweis über die geleistete ehrenamtliche Tätigkeit zu erstellen, sofern ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dies wünschen. Hierfür wird von der Erzdiözese ein einheitliches Raster zur Verfügung gestellt.
10. Alle ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind für ihre kirchlichen Tätigkeiten im Rahmen der Sammel-Unfall- und Haftpflichtversicherung der Erzdiözese Freiburg unfall- und haftpflichtversichert, soweit die entstandenen Schäden nicht anders reguliert werden können (z.B. durch die gesetzliche Unfallversicherung, die beamtenrechtliche Unfallfürsorge oder durch den Schadensverursacher bzw. dessen Haftpflichtversicherung). Ebenso besteht eine Dienstreise-Kaskoversicherung, durch die Kaskoschäden an privateigenen Fahrzeugen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern versichert sind, die bei einer Fahrt im Dienst bzw. im Auftrag der Erzdiözese, einer Kirchengemeinde oder einer wirtschaftlich nicht selbständig geführten Einrichtung entstehen und nicht anderweitig (z.B. durch den Schadensverursacher bzw. dessen Haftpflichtversicherung oder die eigene Voll- bzw. Teilkaskoversicherung) gedeckt werden können. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können sich über den Umfang dieser Versicherungen und über die bei Eintritt eines Schadensfalles notwendigen Schritte bei der Firma Löffler Versicherungsmakler GmbH & Co KG (vormals Versicherungsbüro Dr. Ruby, Herrenstr. 8, 79098 Freiburg, Tel.: 0761 / 211 56 57, Fax: 0761 / 211 56 58, E-Mail: info@loeffler-versmakler.com, www.loeffler-versmakler.com) umfassend informieren. Weitere Hinweise finden sich auch in der Broschüre „Sichere Aussichten“, die über das Erzbischöfliche Seelsorgeamt zu erhalten ist.

*Hinweis: Die Veröffentlichung der „Rahmenrichtlinien für ehrenamtliches Engagement“ erfolgte im Amtsblatt Nr. 33 vom 25. November 2013.*

## Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg (PGRS)



### Präambel

In der Kirchengemeinde (Pfarreien sowie weitere, territorial oder personal umschriebene Gemeinden) ist die Kirche in einem vernetzten Lebens- und Sozialraum gegenwärtig erfahrbar.

Im Anschluss an das Zweite Vatikanische Konzil und die gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland wird in den Kirchengemeinden in der Erzdiözese Freiburg jeweils ein gemeinsamer Pfarrgemeinderat gewählt. Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates nehmen diese Aufgabe aufgrund ihrer in Taufe und Firmung gegebenen Sendung wahr. Daher sollten sie das Sakrament der Firmung empfangen haben.

Zusammen mit dem vom Erzbischof bestellten verantwortlichen Leitenden Pfarrer der Kirchengemeinde, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst sowie den Gemeindeteams gestaltet der Pfarrgemeinderat das Leben der Kirchengemeinde, trägt Sorge für deren Glieder, entdeckt und fördert deren Charismen und bringt die gemeinsame Berufung und Sendung aller Glieder in der Kirchengemeinde durch Jesus Christus zum Ausdruck.

Die Arbeit des Pfarrgemeinderates und der Gemeindeteams in der Kirchengemeinde sollen von gegenseitigem Vertrauen getragen sein. Sie setzt die Bereitschaft zum Dialog und zur Zusammenarbeit voraus. Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates, der Gemeindeteams, der weiteren Gruppen sowie die Personen, die hauptberuflich oder ehrenamtlich pastorale Verantwortung tragen, sollen sich um Gemeinschaft im Glauben und um religiöse Bildung bemühen.

### § 1 Errichtung des Pfarrgemeinderates

- (1) In jeder Kirchengemeinde ist ein Pfarrgemeinderat zu wählen.
- (2) Der Pfarrgemeinderat trägt zusammen mit dem Leitenden Pfarrer der Kirchengemeinde als Pastoralrat, als Vertretung der Katholikinnen und Katholiken und als Organ der Vermögensverwaltung, insbesondere als Ortskirchensteuervertretung Verantwortung für den kirchlichen Auftrag in der Kirchengemeinde, soweit nicht der Stiftungsrat oder Gesamstiftungsrat eigenständige Aufgaben aufgrund besonderer kirchlicher Rechtsvorschriften zu erfüllen haben. Sein Wirken ist sowohl auf das Leben der Kirche wie auch auf gesellschaftliche Vorgänge und Entwicklungen in der Kirchengemeinde gerichtet.
- (3) Der Pfarrgemeinderat arbeitet mit den Gemeindeteams, den weiteren Gruppen sowie mit den Personen, die hauptberuflich oder ehrenamtlich pastorale Verantwortung tragen, zusammen.

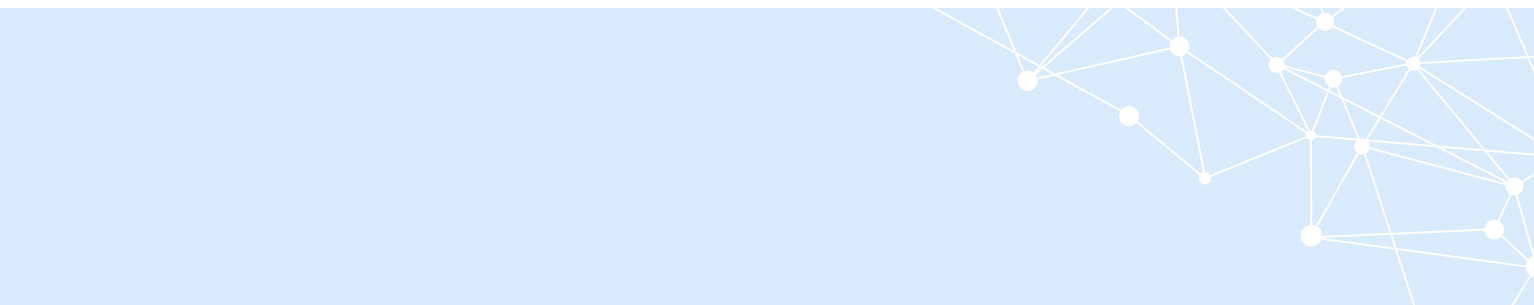
## § 2 Aufgaben des Pfarrgemeinderates

- (1) Der Pfarrgemeinderat entwickelt und beschließt zentrale pastorale Ziele in einer Pastoralkonzeption für die Kirchengemeinde unter Beachtung der geltenden Diözesanen Leitlinien. Er sorgt für deren Finanzierung und Umsetzung und evaluiert diese regelmäßig.
- (2) Der Pfarrgemeinderat koordiniert als Vertretung der Katholikinnen und Katholiken der Kirchengemeinde die Aktivitäten der Gemeindeteams sowie der kirchlichen Gruppen, Verbände und geistlichen Gemeinschaften unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit und vertritt die Anliegen der Katholikinnen und Katholiken der Kirchengemeinde in Gesellschaft und Öffentlichkeit.
- (3) Der Pfarrgemeinderat beachtet die Bindung hinsichtlich des örtlichen Vermögens gemäß §§ 28, 29 KVO III und ist zuständig für die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:
  1. Die Wahl des Stiftungsrates,
  2. die Wahl der oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates,
  3. die Aufstellung von pastoralen Richtlinien für die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde,
  4. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan der Kirchengemeinde sowie über die Art und die Höhe der zu erhebenden Ortskirchensteuer (§ 14 Absatz 2 KiStO),
  5. die Feststellung der Jahresrechnung (§ 14 Absatz 5 KiStO),
  6. die Bestellung einer Kirchengemeinderechnerin oder eines Kirchengemeinderechners – in der Regel durch Beauftragung einer Verrechnungsstelle – (§ 18 Absatz 2 KiStO),
  7. die Beschlussfassung über die Errichtung und den Antrag auf Aufnahme in eine Gesamtkirchengemeinde (§ 20 Absatz 1 und 2 KiStO).

Die Nummern 4 bis 7 finden keine Anwendung, wenn eine Gesamtkirchengemeinde errichtet ist.

## § 3 Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates

- (1) Der Pfarrgemeinderat besteht aus Mitgliedern kraft Amtes, gewählten, hinzu gewählten und beratenden Mitgliedern.
- (2) Mitglied kraft Amtes ist der Leitende Pfarrer/Pfarradministrator der Kirchengemeinde.
- (3) Die Wahlberechtigten in der Kirchengemeinde wählen gemäß den folgenden Grundsätzen den Pfarrgemeinderat:



- Pro Stimmbezirk wird mindestens ein Mitglied gewählt.
  - Die Zahl der unmittelbar gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates soll mindestens 8 betragen. Sie darf in der Regel 50 nicht übersteigen.
- (4) Die Entscheidung über die Gesamtzahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates sowie über deren Zuordnung zu Stimmbezirken (§ 5 Absatz 2) bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder des amtierenden Pfarrgemeinderates.
  - (5) Kommt ein Beschluss nach den Absätzen 3 und 4 nicht zustande, entscheidet der Ordinarius. Der Pfarrgemeinderat ist verpflichtet, dem Ordinarius spätestens einen Monat vor dem in § 3 Absatz 1 der Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg (WOPGR) bestimmten Zeitpunkt Mitteilung über das Nichtzustandekommen des Beschlusses zu machen.
  - (6) Der Pfarrgemeinderat kann weitere Katholikinnen und Katholiken (sonstige sachkundige Personen oder Vertreterinnen oder Vertreter von Zielgruppen, die bei der Wahl noch nicht berücksichtigt wurden), welche die Voraussetzungen für die Wählbarkeit besitzen, während der laufenden Amtszeit hinzu wählen. Unter ihnen soll – falls nicht schon direkt gewählt – ein Mitglied eines Jugendverbandes oder einer sonstigen Jugendgemeinschaft sein, das nicht volljährig zu sein braucht. Die Zahl der hinzu gewählten Mitglieder darf ein Viertel der unmittelbar gewählten Mitglieder nicht übersteigen.
  - (7) Die weiteren in der Kirchengemeinde mit amtlichem Auftrag tätigen Priester (dazu zählen nicht die Subsidiare), Ständigen Diakone, Ordensleute und die in der Kirchengemeinde tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen und liturgischen Dienst gehören dem Pfarrgemeinderat als beratende Mitglieder (mit Rede- und Antrags-, jedoch ohne Stimmrecht) an.
  - (8) Der Pfarrgemeinderat kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Kirchenbeamtinnen und -beamten der Kirchengemeinde (§ 7 Absatz 2 Nr. 3) als beratende Mitglieder (mit Rede- und Antrags-, jedoch ohne Stimmrecht) hinzu wählen.

#### **§ 4 Wahl des Pfarrgemeinderates**

- (1) Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates gemäß § 3 Absatz 3 werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Das Nähere hinsichtlich des Wahlverfahrens, der Hinzuwahl und der Entsendung regelt die Wahlordnung (WOPGR) für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg.

## § 5 Wahlgebiet und Stimmbezirke

- (1) Wahlgebiet ist das Gebiet der Kirchengemeinde.
- (2) Das Wahlgebiet ist in der Regel in Stimmbezirke aufgeteilt. Solche Stimmbezirke können die Pfarreien der Kirchengemeinde sein.

## § 6 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind die Katholikinnen und Katholiken, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und in einem Stimmbezirk der Kirchengemeinde seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz haben.
- (2) Wahlberechtigt in einem anderen Stimmbezirk der Kirchengemeinde können auf Antrag Katholikinnen und Katholiken sein, die regelmäßig am Leben in diesem Stimmbezirk aktiv teilnehmen und die übrigen Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Das Wahlrecht kann nur in einem Stimmbezirk ausgeübt werden. Über den Antrag entscheidet der Wahlvorstand. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (3) Für die Erlangung der Wahlberechtigung in einem Stimmbezirk einer anderen Kirchengemeinde gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Katholikinnen und Katholiken,
  - a) die ihren Austritt aus der Kirche nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts erklärt haben,
  - b) die nach staatlichem Recht infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen.

## § 7 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind die nach § 6 Abs. 1 bis Abs. 3 wahlberechtigten Katholikinnen und Katholiken, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen wurden und ihrer Kandidatur zugestimmt haben. Des Weiteren dürfen die Kandidatinnen und Kandidaten nicht in der Ausübung ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte gehindert sein; die Entscheidung hierüber trifft der Ordinarius.
- (2) Nicht wählbar sind Katholikinnen und Katholiken,
  1. die nach § 6 Absatz 4 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
  2. die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,

3. die als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Erzbistums im pastoralen und liturgischen Dienst in der Kirchengemeinde mit amtlichem Auftrag tätig sind,
4. die als leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Erzbischöflichen Kurie tätig sind,
5. die als Kirchenbeamte und Angestellte der Kirchengemeinde mit einem regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigungsumfang von mehr als 40 Prozent einer Vollzeitstelle arbeiten. Diese können jedoch als beratende Mitglieder hinzu gewählt werden (§ 3 Absatz 8),
6. die als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer kirchlicher Rechtsträger in der Vermögensverwaltung oder im Personalwesen für die Kirchengemeinde tätig oder mit Aufgaben der kirchlichen Vermögensverwaltungsaufsicht betraut sind.

Absatz 2 Nr. 5 findet auf Personen, die seit dem 1. Januar 2005 ununterbrochen mit einem wöchentlichen Beschäftigungsumfang von mehr als 40 Prozent als Angestellte oder Beamte für die Kirchengemeinde tätig und gleichzeitig Mitglied des Pfarrgemeinderates sind, keine Anwendung.

### **§ 8 Beginn und Ende der Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit des Pfarrgemeinderates beträgt fünf Jahre; sie beginnt mit dem ersten Zusammentreffen des Pfarrgemeinderates nach seiner Wahl (konstituierende Sitzung) und endet mit der konstituierenden Sitzung eines neugewählten Pfarrgemeinderates.
- (2) Die konstituierende Sitzung hat innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft der Wahl stattzufinden. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des noch amtierenden Pfarrgemeinderates oder vom Leitenden Pfarrer der Kirchengemeinde einberufen und von ihr oder ihm bis zur Wahl der oder des neuen Vorsitzenden geleitet.
- (3) Die Amtszeit des Pfarrgemeinderates endet vorzeitig, wenn die Zahl der gewählten Mitglieder aufgrund vorzeitigen Ausscheidens einzelner Mitglieder die Hälfte der ursprünglich Gewählten unterschreitet und durch Nachrücken nicht mehr erreicht werden kann. In diesem Fall ordnet der Erzbischof eine Neuwahl an oder trifft andere erforderliche und geeignete Maßnahmen.

### **§ 9 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Pfarrgemeinderat aus durch Tod, durch Verzicht auf sein Amt, im Falle der Ungültigkeit seiner Wahl oder bei

Verlust der Wählbarkeit (§ 7). Das Ausscheiden wird wirksam mit Beginn des Tages nach der gemäß Absatz 3 getroffenen Feststellung hinsichtlich der Beendigung der Mitgliedschaft.

- (2) Das Amt endet ferner, wenn ein Mitglied unentschuldigt oder ohne triftigen Grund mindestens vier aufeinander folgenden Sitzungen des Pfarrgemeinderates trotz ausdrücklicher schriftlicher Mahnung nach dem dritten Fehlen ferngeblieben ist.
- (3) Die Feststellung über die Beendigung der Mitgliedschaft wird vom Pfarrgemeinderat getroffen und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen diese Entscheidung kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Woche Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Falls der Pfarrgemeinderat dem Einspruch nicht innerhalb von vier Wochen stattgibt, kann die Schlichtungsstelle (§ 16) innerhalb einer Woche angerufen werden, die über diesen Einspruch endgültig entscheidet.
- (4) Scheidet ein unmittelbar gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so rückt für die restliche Amtszeit die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber entsprechend der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmenzahl nach. Das Nachrücken wird vom Pfarrgemeinderat festgestellt.  
Abweichend von Absatz 1, §§ 7 Absatz 1 und 6 Absatz 1 geht die Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat nicht verloren, wenn der Hauptwohnsitz in eine Nachbardiözese des In- oder Auslandes verlegt wird und das Mitglied weiter uneingeschränkt am Leben der Gemeinde teilnimmt. Der Pfarrgemeinderat fasst hierüber einen Beschluss.
- (5) Änderungen im Sinne der Absätze 1-4 werden vom Vorstand über die von der Erzdiözese bereitgestellte Plattform gemeldet.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Pfarrgemeinderat bildet aus seiner Mitte einen Vorstand. Dieser hat die Aufgabe, für eine lebendige und zeitnahe Arbeit des Pfarrgemeinderates in allen Bereichen zu sorgen, die Geschäfte des Pfarrgemeinderates nach Maßgabe dieser Satzung und auf Grundlage der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte und Dekanatsräte (GGO) zu führen.
- (2) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Pfarrer der Kirchengemeinde. Der Pfarrgemeinderat kann weitere stimmberechtigte Mitglieder in den Vorstand wählen.



- (3) Der Pfarrgemeinderat wählt zunächst die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, und zwar im ersten Wahlgang mit absoluter Mehrheit, in weiteren Wahlgängen mit einfacher Mehrheit. Die oder der Vorsitzende wird aus der Mitte der unmittelbar gewählten Mitglieder bestellt. In getrennten weiteren Wahlgängen werden die weiteren Mitglieder des Vorstandes mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (4) Gegen die Wahl der oder des Vorsitzenden kann der Pfarrer der Kirchengemeinde bei Vorliegen gewichtiger Gründe innerhalb einer Woche Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Schlichtungsstelle (§ 16).

### **§ 11 Stellung des Leitenden Pfarrers der Kirchengemeinde**

- (1) Der Leitende Pfarrer der Kirchengemeinde als der vom Erzbischof bestellte Seelsorger trägt eigene, in seinem Amt begründete Verantwortung:
  1. für die Einheit der Kirchengemeinde sowie für die Einheit mit dem Erzbischof und dadurch mit der Weltkirche,
  2. für die rechte Verkündigung der Heilsbotschaft,
  3. für die Feier der Liturgie und die Verwaltung der Sakramente.
- (2) Der Leitende Pfarrer der Kirchengemeinde muss Beschlüssen widersprechen, wenn er der Ansicht ist, dass sie nicht in Übereinstimmung mit der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre stehen oder rechtswidrig sind. Der Leitende Pfarrer der Kirchengemeinde kann widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Kirchengemeinde und/oder eine bzw. alle Pfarreien/Pfarrkuratien nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Rates ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine erneute Sitzung des Rates einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beraten ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Erfüllt nach Ansicht des Leitenden Pfarrers der Kirchengemeinde auch der neue Beschluss die Voraussetzungen nach Satz 1, muss er ihm erneut widersprechen und den Ordinarius anrufen.

### **§ 12 Arbeitsweise des Pfarrgemeinderates**

- (1) Der Pfarrgemeinderat tritt wenigstens vierteljährlich zusammen. Er wird durch die oder den Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates, im Verhinderungsfall durch die Stellvertretung oder ein anderes Vorstandsmitglied, mit

einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung einberufen; Textform genügt. Zeit und Ort der Sitzung sowie die vorgesehene Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind öffentlich bekannt zu machen. In dringenden Fällen kann der Pfarrgemeinderat mit einer Frist von drei Tagen ohne öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen werden; Textform genügt.

- (2) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das kirchliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern.
- (3) Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechnigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarrgemeinderates oder des Leitenden Pfarrers der Kirchengemeinde eine gedeihliche Zusammenarbeit im Pfarrgemeinderat nicht mehr gegeben, kann die Schlichtungsstelle angerufen werden. Gelingt es auch dieser nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Erzbischof die erforderlichen Maßnahmen. Er kann die vorzeitige Auflösung des Pfarrgemeinderates verfügen und die Durchführung von Neuwahlen anordnen.
- (5) Das Nähere über die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen sowie die Arbeitsweise des Pfarrgemeinderates und seiner Ausschüsse bestimmt die Gemeinsame Geschäftsordnung (GGO).

### **§ 13 Ausschluss wegen Befangenheit**

- (1) Ein Mitglied des Pfarrgemeinderates darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss das Mitglied selbst, dessen Ehegattin oder Ehegatten, einer durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft in gerader Linie oder in der Seitenlinie nach bürgerlichem Recht verbundenen Person oder eine von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (2) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Pfarrgemeinderat ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds. Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen.

- (3) Ein Beschluss ist unwirksam, wenn bei der Beratung und Beschlussfassung die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 verletzt worden sind oder ein Mitglied des Pfarrgemeinderates ohne einen der Gründe des Absatzes 1 ausgeschlossen war. Der Beschluss gilt jedoch drei Monate nach der Beschlussfassung als gültig zustande gekommen, wenn er nicht innerhalb dieser Frist von einem Mitglied des Pfarrgemeinderates oder eine von dem Beschluss betroffenen Person beim Erzbischöflichen Ordinariat schriftlich angefochten wurde oder das Erzbischöfliche Ordinariat den Beschluss vor Ablauf der Frist beanstandet hat. Das Erzbischöfliche Ordinariat entscheidet innerhalb eines Monats nach Zugang der Anfechtungserklärung endgültig.

### **§ 14 Ausschüsse**

- (1) Der Pfarrgemeinderat kann zur Vorbereitung oder Durchführung seiner Beschlüsse ständige Ausschüsse oder Ausschüsse auf Zeit einsetzen. Er kann in die Ausschüsse auch Personen berufen, die nicht Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Für die Öffentlichkeit bestimmte Stellungnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Pfarrgemeinderates abgegeben werden.
- (3) Der Pfarrgemeinderat kann ferner einzelne Personen mit besonderen Aufgaben betrauen.

### **§ 15 Ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Tätigkeit im Pfarrgemeinderat und in seinen Ausschüssen ist für alle gewählten und hinzu gewählten Mitglieder ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

### **§ 16 Schlichtungsstelle**

*Derzeit gibt es keine Regelung.*

### **§ 17 Gemeindeteam**

- (1) Die Pfarreien in der Kirchengemeinde bilden in der Regel ein Gemeindeteam. Dieses dient der Förderung des kirchlichen Lebens und seiner Präsenz im gesellschaftlichen Umfeld der einzelnen Pfarreien der Kirchengemeinde.

meinde. Hierzu gehört insbesondere die Sorge für die vier Grundvollzüge der Kirche: Liturgia (Gottesdienst), Martyria (Verkündigung), Koinonia (Gemeinschaft) und Diakonia (Dienst am Menschen).

- (2) Die aus einer Pfarrei gewählten Pfarrgemeinderatsmitglieder schlagen gemeinsam mit dem Leitenden Pfarrer der Kirchengemeinde dem Pfarrgemeinderat Personen für das Gemeindeteam vor. Nach deren Bestätigung durch Beschluss des Pfarrgemeinderates beruft der Leitende Pfarrer der Kirchengemeinde die vorgeschlagenen Personen in das Gemeindeteam; dies geschieht in der Regel für mindestens zwei Jahre. Die Berufung wird anschließend im Rahmen der sonntäglichen Eucharistiefeyer der Pfarrei bekannt gegeben.
- (3) Ein Gemeindeteam kann jederzeit gebildet werden. Es bleibt nach der Neuwahl des Pfarrgemeinderates bis zur Bildung eines neuen Gemeindeteams, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der konstituierenden Sitzung eines neuen Pfarrgemeinderates bestehen. Dem Gemeindeteam gehören an:
  - a) der Leitende Pfarrer der Kirchengemeinde; statt des Pfarrers kann jederzeit, in der Regel dauerhaft, ein Mitglied des Seelsorgeteams in das Gemeindeteam entsandt werden,
  - b) mindestens ein unmittelbar gewähltes Mitglied des Pfarrgemeinderates, nach Möglichkeit aus der betreffenden Pfarrei und
  - c) die gemäß Absatz 2 Berufenen aus der betreffenden Pfarrei.
- (4) Das Gemeindeteam bestimmt aus der Reihe der Berufenen oder den ihm angehörenden Pfarrgemeinderatsmitgliedern eine Sprecherin oder einen Sprecher. Diese Person leitet die Treffen des Gemeindeteams. Es soll eine Vertretung bestimmt werden.
- (5) Ein Mitglied gemäß Absatz 3 Buchst. b) und c) gehört dem Gemeindeteam nicht mehr an, wenn es gegenüber der Sprecherin oder dem Sprecher das eigene Ausscheiden erklärt. Die Sprecherin oder der Sprecher informiert unverzüglich den Pfarrgemeinderat und den Leitenden Pfarrer der Kirchengemeinde. Nach Möglichkeit nimmt im Fall des Buchst. b) ein anderes Pfarrgemeinderatsmitglied die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds ein.
- (6) Über den Ausschluss eines Mitglieds gemäß Absatz 3 Buchst. b) und c) entscheidet der Pfarrgemeinderat mit zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder. Nach Möglichkeit nimmt im Fall des Buchst. b) ein anderes Pfarrgemeinderatsmitglied die Stelle des ausgeschlossenen Mitglieds ein.
- (7) Sonstige Streitigkeiten gleich welcher Art sollen im Pfarrgemeinderat erörtert und entschieden werden.



### § 18 Versammlung in der Kirchengemeinde und Gemeindeversammlung

- (1) Der Pfarrgemeinderat soll einmal im Jahr alle Glieder der Kirchengemeinde zu einer Versammlung der Kirchengemeinde oder zu einer der den örtlichen Bedürfnissen entsprechenden Veranstaltung einladen und über seine Tätigkeit berichten. Darin sollen ferner Fragen des kirchlichen Lebens erörtert sowie Anregungen und Vorschläge für die Arbeit des Pfarrgemeinderates gegeben werden.
- (2) Die Gemeindeteams tragen im Zusammenwirken mit den übrigen Mitgliedern des Pfarrgemeinderates aus der jeweiligen Pfarrei die Verantwortung dafür, dass in den Pfarreien entsprechend verfahren wird.

### § 19 Sachkosten

Die Sachkosten des Pfarrgemeinderates sowie der Gemeindeteams trägt die Kirchengemeinde; sie sind in den Haushaltsplan aufzunehmen.

### § 20 Stiftungsrat

- (1) Für die Dauer seiner Amtszeit bestellt der Pfarrgemeinderat innerhalb von längstens sechs Wochen nach seiner konstituierenden Sitzung einen Stiftungsrat. Dem Stiftungsrat obliegt die Verwaltung und Vertretung des örtlichen Kirchenvermögens; er handelt somit auch als Vermögensverwaltungsrat gemäß can. 537 i. V. m. can. 1280 CIC/1983 jeweils für die einzelnen Pfarreien in der Kirchengemeinde.
- (2) Das Nähere über die Aufgaben, die rechtlichen Bindungen hinsichtlich des örtlichen Vermögens, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Stiftungsrates bestimmt die „Ordnung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg (Kirchliche Vermögensverwaltungsordnung (KVO))“.

## § 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. Juni 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg vom 5. Juli 2004 (ABl. S. 353) in der Fassung vom 1. Januar 2015 (ABl. 2013 S. 46) außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 19. Juni 2019

A handwritten signature in blue ink that reads "Stephan". The signature is written in a cursive style with a large initial 'S'.

Erzbischof Stephan Burger

# Satzung für die Dekanatsräte in der Erzdiözese Freiburg



## § 1 Stellung des Dekanatsrates

Der Dekanatsrat trägt gemeinsam mit dem Dekan als dem vom Erzbischof bestellten Leiter des Dekanates und den anderen Gremien des Dekanates als Pastoralrat, als Vertretung der Katholikinnen und Katholiken und als Organ der Vermögensverwaltung auf der Grundlage des Statuts für die Dekanate in der Erzdiözese Freiburg Verantwortung für den kirchlichen Auftrag im Dekanat. Sein Wirken ist sowohl auf das Leben der Kirche wie auch auf gesellschaftliche Vorgänge und Entwicklungen im Dekanat gerichtet.

## § 2 Aufgaben des Dekanatsrates

- (1) Der Dekanatsrat berät und unterstützt als Pastoralrat den Dekan und die Gremien des Dekanates bei der Wahrnehmung pastoraler Aufgaben. Dabei greift er die Weisungen und Anregungen des Erzbischofs auf und richtet seine Tätigkeit an den Pastoralen Leitlinien der Erzdiözese Freiburg aus. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
1. die das Dekanat betreffenden pastoralen Fragen zu beraten, im Zusammenwirken mit der Dekanatskonferenz geeignete Maßnahmen zu beschließen und für ihre Durchführung Sorge zu tragen,
  2. die Planungen und Entscheidungen der Erzdiözese auf der Grundlage der Pastoralen Leitlinien im Zusammenwirken mit der jeweiligen Diözesanstelle auf die Verhältnisse des Dekanates hin zu konkretisieren und für ihre Umsetzung Sorge zu tragen,
  3. mit den benachbarten Dekanaten und der jeweiligen Diözesanstelle eng zusammenzuarbeiten,
  4. die pastoralen Anliegen und Fragestellungen der Seelsorgeeinheiten aufzugreifen, ihre Tätigkeit aufeinander abzustimmen sowie die Arbeit ihrer Räte anzuregen und mitzutragen,
  5. den diakonischen Dienst, die Zusammenarbeit zwischen Schule und Pastoral sowie die kirchliche Erwachsenenbildung zu fördern,
  6. pastorale Weiterbildungsangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuregen,
  7. die Einbindung der Missionen anderer Muttersprachen in geeigneter Weise zu fördern,
  8. die ökumenische Zusammenarbeit zu vertiefen und den interreligiösen Dialog zu pflegen,
  9. die Kooperation mit Klöstern, Wallfahrten und weiteren Orten gelebten Glaubens zu pflegen,
  10. Angebote der Zielgruppen- und Kategorialpastoral zu unterstützen.
- (2) Der Dekanatsrat koordiniert als Vertretung der Katholikinnen und Katholiken im Dekanat die Aktivitäten der Räte, Verbände und Geistlichen Gemein-



schaften unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit und vertritt die Anliegen der Katholikinnen und Katholiken in Kirche, Gesellschaft und Öffentlichkeit. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. durch Informationen und Stellungnahmen die Bewusstseinsbildung in kirchlichen und gesellschaftlichen Fragen im Dekanat zu fördern und Erfahrungen und Vorschläge weiterzugeben an Stellen, die Entscheidungsverantwortung tragen,
  2. gesellschaftliche Vorgänge und Entwicklungen zu überdenken und für das Dekanat sachgerechte Maßnahmen zu treffen,
  3. die Arbeit der kirchlichen Organisationen, Gruppen und Institutionen im Dekanat unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit anzuregen und auf gemeinsame Zielsetzungen hin zu koordinieren,
  4. Anliegen der Katholikinnen und Katholiken des Dekanates in der Öffentlichkeit zu vertreten,
  5. die von den Räten auf Diözesanebene gefassten Beschlüsse und die von ihnen gestellten Aufgaben im Dekanat umzusetzen und auf ihre Umsetzung in den Seelsorgeeinheiten hinzuwirken, Anliegen und Beschlüsse der Seelsorgeeinheiten aufzugreifen und Anliegen der Seelsorgeeinheiten und des Dekanatsrates auf Diözesanebene zu vertreten,
  6. die Vertretungen des Dekanatsrates in andere Gremien gemäß deren Statuten zu wählen.
- (3) Der Dekanatsrat eines Dekanatsverbandes wirkt als Organ der Vermögensverwaltung des Dekanats an der Entscheidung folgender Vermögensangelegenheiten beschließend mit:
1. er beschließt den Haushaltsplan des Dekanats,
  2. er stellt die Jahresrechnung des Dekanates fest.
- (4) Der Dekanatsrat ist an der Wahl der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg nach Maßgabe einer besonderen Wahlordnung durch die Entsendung von zur Wahl beauftragten Personen beteiligt. Das Nähere über die Mitwirkung des Dekanatsrates an der Vermögensverwaltung bestimmt Teil IV der Kirchlichen Vermögensverwaltungsordnung (KVO IV).

### **§ 3 Mitglieder des Dekanatsrates**

- (1) Der Dekanatsrat besteht aus Mitgliedern kraft Amtes, gewählten, hinzugewählten, entsandten und beratenden Mitgliedern.
- (2) Dem Dekanatsrat gehören mit Sitz und Stimme an:
1. der Dekan, sein/seine Stellvertreter und die Schuldekanin oder der Schuldekan kraft Amtes,
  2. die Vertretungen aus den Pfarrgemeinderäten der Seelsorgeeinheiten

des Dekanates. Seelsorgeeinheiten mit einer Zahl von bis zu 10.000 Katholikinnen und Katholiken wählen zwei Vertretungen. Seelsorgeeinheiten mit mehr als 10.000 Katholikinnen und Katholiken können weitere Personen wählen und zwar eine Vertretung pro 5.000 Katholikinnen und Katholiken. Mindestens eine Vertretung aus der Seelsorgeeinheit soll dem Vorstand des Pfarrgemeinderates angehören. Nicht wählbar sind Personen, die hauptberuflich mit amtlichem Auftrag in der Seelsorgeeinheit tätig sind,

3. gewählte Vertretungen der anerkannten kirchlichen Erwachsenenverbände, Jugendverbände und Geistlichen Gemeinschaften im Dekanat (vgl. Ordnung zur Wahl der Vertretungen der Jugend- und Erwachsenenverbände sowie der Geistlichen Gemeinschaften in den Dekanatsrat),
  4. je eine Vertretung der örtlichen Caritasverbände und der katholischen und ökumenischen Bildungswerke,
  5. bis zu drei Einzelpersonlichkeiten, die von der Vollversammlung des Dekanatsrates hinzugewählt werden und nicht mit amtlichem Auftrag im Dekanat oder in einer Seelsorgeeinheit tätig sind.
- (3) Die Entscheidung über die Gesamtzahl der aus den Seelsorgeeinheiten in den Dekanatsrat zu entsendenden Mitglieder gemäß Abs. 2 Ziff. 2 sowie über deren Zuordnung zu den Seelsorgeeinheiten trifft der amtierende Dekanatsrat vor jeder Neuwahl.<sup>1</sup>
- (4) Für die Mitglieder nach Abs. 2 Ziff. 2-4 soll jeweils eine Stellvertretung benannt werden.
- (5) Mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht gehören dem Dekanatsrat an:
1. die Dekanatsreferentin oder der Dekanatsreferent,
  2. die Dekanatsjugendreferentin oder der Dekanatsjugendreferent,
  3. die ständigen Mitglieder des Dekanatsleitungsteams, sofern sie nicht stimmberechtigte Mitglieder des Dekanatsrates sind,
  4. die für das Dekanat nach §2 Abs. 4 gewählte Person in der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg, sofern sie nicht stimmberechtigtes Mitglied des Dekanatsrates ist,
  5. die Vorsitzenden der Ausschüsse, sofern sie nicht stimmberechtigte Mitglieder des Dekanatsrates sind (vgl. §10).

#### **§ 4 Amtszeit, Mitgliedschaft**

- (1) Die Amtszeit des Dekanatsrates beträgt in der Regel fünf Jahre; sie beginnt mit dem ersten Zusammentreten des Dekanatsrates (konstituierende Sitzung) und endet mit der konstituierenden Sitzung eines neuen Dekanatsrates.

<sup>1</sup> 2015 fällt diese Aufgabe dem Vorstand des Dekanatsrates zu.

- (2) Die konstituierende Sitzung hat innerhalb von vier Monaten nach dem allgemeinen Termin für die Pfarrgemeinderatswahlen stattzufinden. Sie wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des noch amtierenden Dekanatsrates oder vom Dekan einberufen und von dieser Person bis zur Wahl der oder des neuen Vorsitzenden geleitet. Sie findet auch statt, wenn in einzelnen Seelsorgeeinheiten des Dekanates Wiederholungswahlen durchzuführen sind.
- (3) Ein Mitglied scheidet aus dem Dekanatsrat aus durch Tod, durch Verzicht auf das Amt, durch Ungültigkeit der Wahl, durch Verlust der Wählbarkeit in den Pfarrgemeinderat (§ 7 PGRS) oder durch Verlust des Amtes, welches die Mitgliedschaft begründet hat.
- (4) Das Amt endet ferner, wenn ein Mitglied unentschuldigt oder ohne triftigen Grund mindestens vier aufeinander folgenden Sitzungen des Dekanatsrates trotz ausdrücklicher Mahnung in Textform nach dem dritten Fehlen ferngeblieben ist.
- (5) Die Feststellung über die Beendigung der Mitgliedschaft wird vom Dekanatsrat getroffen und dem betroffenen Mitglied in Textform mitgeteilt. Gegen diese Entscheidung kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Woche Einspruch bei der oder dem Vorsitzenden des Dekanatsrates einlegen. Falls der Dekanatsrat dem Einspruch nicht innerhalb von vier Wochen stattgibt, kann die Schlichtungsstelle innerhalb einer Woche angerufen werden, die über diesen Einspruch endgültig entscheidet.
- (6) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird das nachfolgende Mitglied für die restliche Amtszeit des Dekanatsrates bestellt.

### **§ 5 Ausschluss wegen Befangenheit**

- (1) Ein Mitglied des Dekanatsrates darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, der Ehepartnerin oder dem Ehepartner, einer durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad nach bürgerlichem Recht verbundenen Person oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (2) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Dekanatsrat ohne Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes. Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen.

- (3) Ein Beschluss ist unwirksam, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 verletzt worden sind oder ein Mitglied des Dekanatsrates ohne einen der Gründe des Absatzes 1 ausgeschlossen war. Der Beschluss gilt jedoch einen Monat nach der Beschlussfassung als gültig zustande gekommen, wenn er nicht innerhalb dieser Frist von einem Mitglied des Dekanatsrates oder einem von dem Beschluss Betroffenen beim Erzbischöflichen Ordinariat in Textform angefochten wurde oder das Erzbischöfliche Ordinariat den Beschluss vor Ablauf der Frist nicht beanstandet hat. Das Erzbischöfliche Ordinariat entscheidet innerhalb eines Monats nach Zugang der Anfechtungserklärung endgültig.

### **§ 6 Organe des Dekanatsrates**

Der Dekanatsrat wird tätig durch

1. die Vollversammlung,
2. den Vorstand.

### **§ 7 Die Arbeitsweise der Vollversammlung**

- (1) Die Vollversammlung tritt wenigstens zweimal im Jahr zusammen. Sie wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Dekanatsrates, im Verhinderungsfall durch die Stellvertretung oder ein anderes Vorstandsmitglied, mit einer Frist von drei Wochen unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung in Textform einberufen. Zeit und Ort sowie die vorgesehene Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind öffentlich bekannt zu machen. In dringenden Fällen kann der Dekanatsrat in Textform mit einer Frist von sieben Tagen ohne öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen werden.
- (2) Die Sitzungen des Dekanatsrates sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das kirchliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner Personen erfordern.
- (3) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Der Dekan muss Beschlüssen widersprechen, wenn er der Ansicht ist, dass sie nicht in Übereinstimmung mit der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre stehen oder rechtswidrig sind. Der Dekan kann widersprechen, wenn



er der Auffassung ist, dass sie für das Dekanat nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Dekanatsrates ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine erneute Sitzung des Dekanatsrates einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beraten ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Erfüllt nach Ansicht des Dekans auch der neue Beschluss die Voraussetzungen des Satzes 1, muss er ihm erneut widersprechen und die Schlichtungsstelle anrufen. Wird der Regelungsvorschlag der Schlichtungsstelle von den Beteiligten nicht angenommen, entscheidet der Erzbischof.

- (5) Die Protokolle der Sitzungen werden den Mitgliedern des Dekanatsrates, den Pfarrern der Seelsorgeeinheiten, den Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte im Dekanat, den Sprecherinnen und Sprechern der Gemeindeteams im Dekanat und der Geschäftsführung des Diözesanrates innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung übermittelt.
- (6) Das Nähere über die Vorbereitung und Durchführung der Vollversammlung bestimmt die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte und Dekanatsräte in der Erzdiözese Freiburg.

## **§ 8 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Dekanatsrat bildet aus seiner Mitte einen Vorstand. Dieser besteht aus zwei gewählten Laienmitgliedern, nämlich der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Dekan. Der Vorstand kann bei Bedarf durch bis zu zwei Beisitzende – darunter mindestens ein Laienmitglied – erweitert werden.
- (2) Der Dekanatsrat wählt zunächst die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, und zwar im ersten Wahlgang mit absoluter Mehrheit, in weiteren Wahlgängen mit einfacher Mehrheit. Die oder der stellvertretende Vorsitzende und die Beisitzenden werden in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit gewählt. Gegen die Wahl der oder des Vorsitzenden kann der Dekan bei Vorliegen wichtiger Gründe Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Schlichtungsstelle.
- (3) Für das Amt der oder des Vorsitzenden wählbar sind nur Mitglieder, die dieses Amt höchstens zwei Amtszeiten lang ausgeführt haben.
- (4) Die Dekanatsreferentin oder der Dekanatsreferent gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

### **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Dekanatsrates. Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben:
  1. die Vollversammlung vorzubereiten und durchzuführen,
  2. die Mitglieder der Ausschüsse (§ 10) zu berufen, die Arbeit der Ausschüsse anzuregen, zu koordinieren und die Arbeitsergebnisse auszuwerten,
  3. die Hinzuwahl der Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 3 - 5 zu veranlassen,
  4. an der Wahl des Dekans nach Maßgabe des Dekanatsstatuts mitzuwirken,
  5. den Haushaltsplan des Dekanates eines Dekanatsverbandes in Zusammenarbeit mit der zuständigen Verrechnungsstelle vorzubereiten und über die Verwendung der vom Dekanatsrat bewilligten Mittel zu beschließen,
  6. die ihm gemäß Teil IV der Kirchlichen Vermögensverwaltungsordnung obliegenden Aufgaben wahrzunehmen.
- (2) Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstandes ein und leitet sie. Die oder der Vorsitzende vertritt den Dekanatsrat in der Regionalkonferenz.

### **§ 10 Ausschüsse**

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Dekanatsrates setzt die Vollversammlung Ausschüsse ein.
- (2) Die Tätigkeit der Ausschüsse ist vorbereitend und beratend, soweit die Vollversammlung nichts anderes beschlossen hat. Im Rahmen ihres Auftrages sollen die Ausschüsse auch von sich aus gegenüber den übrigen Organen des Dekanatsrates Anregungen geben. Die Ergebnisse der Beratungen sind in der Regel Empfehlungen an die Vollversammlung oder den Vorstand.
- (3) Öffentliche Stellungnahmen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Vorstand abgegeben werden.
- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse müssen nicht Mitglieder des Dekanatsrates sein. Bei ihrer Berufung sollen die Ausschussmitglieder der Pfarrgemeinderäte berücksichtigt werden.

### **§ 11 Schlichtungsstelle**

- (1) Zur Beilegung von Streitfällen innerhalb des Dekanatsrates oder zwischen Dekan und Dekanatsrat über die Auslegung und Anwendung dieser Satzung

wird eine Schlichtungsstelle gebildet. Die Schlichtungsstelle kann insbesondere in den Fällen des § 7 Abs. 4 und § 8 Abs. 2 dieser Satzung angerufen werden.

- (2) Das Nähere über die Bildung, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Schlichtungsstelle wird in einer Schlichtungsverfahrensordnung geregelt.

## **§ 12 Ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Tätigkeit im Dekanatsrat, seinen Organen und Ausschüssen ist für alle Mitglieder, sofern sie nicht hauptberuflich dazu verpflichtet sind, ehrenamtlich. Fahrtkosten und notwendige, vom Vorstand genehmigte Sachauslagen werden gegen Nachweis erstattet.

## **§ 13 Haushaltsplan**

Die Sachausgaben des Dekanatsrates werden im Haushaltsplan des Dekanats veranschlagt. Das Nähere regelt die Kirchliche Vermögensverwaltungsordnung (KVO).

## **§ 14 Geschäftsordnung**

Soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, gilt im Übrigen die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte und Dekanatsräte in der Erzdiözese Freiburg in ihrer jeweiligen Fassung.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 19. März 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Dekanatsräte in der Erzdiözese Freiburg vom 1. Dezember 2005 (ABl. S. 250), geändert durch Art. 2 der VO vom 10. Dezember 2007 (ABl. S. 185), außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 18. März 2015



Erzbischof Stephan Burger

# Satzung für den Diözesanrat der Katholikinnen und Katholiken in der Erzdiözese Freiburg



## § 1 Stellung des Diözesanrates

- (1) Der Diözesanrat der Katholikinnen und Katholiken in der Erzdiözese Freiburg ist der Zusammenschluss von Vertreterinnen und Vertretern der Dekanatsräte, der katholischen Organisationen (Verbände, Werke und Geistliche Gemeinschaften) und weiterer Persönlichkeiten aus Kirche und Gesellschaft. Er ist das vom Erzbischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekretes über das Apostolat der Laien (Nr. 26) und des Beschlusses der Gemeinsamen Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“ (III,3.4) zur Koordinierung der Kräfte des Laienapostolates und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit. Er trägt Mitverantwortung für die Pastoral in der Erzdiözese.
- (2) Der Diözesanrat der Katholikinnen und Katholiken fasst seine Beschlüsse in eigener Verantwortung.

## § 2 Aufgaben des Diözesanrates

- (1) Der Diözesanrat beobachtet die Entwicklungen im kirchlichen, staatlichen und gesellschaftlichen Leben, er koordiniert die Aktivitäten der Pfarrgemeinderäte und Dekanatsräte (in ihrer Eigenschaft als Vertretungsorgane der Katholikinnen und Katholiken) sowie der katholischen Organisationen und vertritt sowohl deren Anliegen in Kirche als auch die gemeinsamen Anliegen von Kirche in Gesellschaft und Öffentlichkeit. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
  1. durch Informationen und Stellungnahmen die Bewusstseinsbildung der Katholikinnen und Katholiken in kirchlichen und gesellschaftlichen Fragen zu fördern und die Erfahrungen und Vorschläge weiterzugeben an Stellen, die Entscheidungsverantwortung tragen,
  2. gesellschaftliche Vorgänge und Entwicklungen zu überdenken, zu bewerten und sich für notwendige Veränderungen einzusetzen,
  3. Anliegen der Katholikinnen und Katholiken in der Öffentlichkeit zu vertreten,
  4. die Arbeit der Pfarrgemeinderäte und Dekanatsräte, der kirchlichen Organisationen und Institutionen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit anzuregen, zu fördern, auf gemeinsame Zielsetzungen hin auszurichten und deren Anliegen aufzugreifen,
  5. gemeinsame Initiativen und Veranstaltungen der Katholikinnen und Katholiken der Erzdiözese vorzubereiten und durchzuführen,
  6. Anregungen und Vorschläge an den Erzbischof und die anderen diözesanen Gremien zu geben und deren Anliegen aufzugreifen,
  7. die ökumenische Zusammenarbeit zu vertiefen,
  8. den interreligiösen Dialog zu pflegen,

9. das Verantwortungsbewusstsein für weltkirchliche Aufgaben – insbesondere die Partnerschaft mit der Kirche in Peru – sowie für Frieden, Gerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung zu stärken,
10. die Anliegen und Aufgaben der Katholikinnen und Katholiken auf überdiözesaner Ebene wahrzunehmen.

(2) Der Diözesanrat der Katholikinnen und Katholiken entsendet Vertreterinnen und Vertreter in diözesane Gremien und das Zentralkomitee der deutschen Katholiken entsprechend deren Satzungen.

### § 3 Organe

Der Diözesanrat der Katholikinnen und Katholiken wird tätig durch

1. die Vollversammlung,
2. den Vorstand.

### § 4 Mitglieder des Diözesanrates

(1) Dem Diözesanrat der Katholikinnen und Katholiken gehören mit Sitz und Stimme an:

1. die oder der jeweilige Vorsitzende des Dekanatsrates und ein weiteres Mitglied des Dekanatsrats. Die oder der Vorsitzende kann das Mandat auf ein anderes Mitglied des Vorstands dauerhaft übertragen. Diese Aufgabe kann nicht von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Erzdiözese im pastoralen und liturgischen Dienst wahrgenommen werden, die mit amtlichem Auftrag in der Seelsorge tätig sind,
2. insgesamt zehn Vertreterinnen und Vertreter der AKE (Arbeitsgemeinschaft katholischer Erwachsenenverbände), fünf Vertreterinnen und Vertreter des BDKJ (Bund der Deutschen Katholischen Jugend),
3. insgesamt drei Vertreterinnen und Vertreter der Geistlichen Gemeinschaften, deren Satzungen bzw. Statuten kirchlich anerkannt sind und die über eine Organisationsstruktur auf diözesaner Ebene verfügen,
4. eine gemeinsame Vertretung aus dem Kreis der Dekane, Dekanatsreferentinnen und Dekanatsreferenten,
5. ein Mitglied des Priesterrates,
6. ein Vertreter der Ständigen Diakone,
7. über den entsprechenden Berufsverband je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten sowie der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten,
8. über den Berufsverband eine Vertreterin oder einen Vertreter der Religionslehrerinnen und Religionslehrer,
9. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Kirchensteuerausschuss,



10. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg,
  11. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kommission für die Bildung, Kultur und Jugend, die von der Vollversammlung des Diözesanrates hinzugewählt werden,
  12. die Direktorin oder der Direktor der Katholischen Akademie,
  13. bis zu neun Einzelpersonen, die von der Vollversammlung des Diözesanrates hinzugewählt werden.
- (2) Dem Diözesanrat gehören mit beratender Stimme an:
1. die Vorsitzenden der Ausschüsse (§ 14), soweit sie nicht in anderer Eigenschaft dem Diözesanrat angehören,
  2. die Bischöfliche Referentin oder der Bischöfliche Referent (§ 12),
  3. die Geschäftsführung des Diözesanrates (§ 13).
- (3) Für die Mitglieder gemäß Abs. 1-3 sind durch das jeweils entsendende Gremium so viele Ersatzdelegierte zu bestimmen, wie dem entsendenden Gremium Sitze in der Vollversammlung zustehen. Ist ein ordentliches Mitglied verhindert, wird es von einer Person aus der Reihe der Ersatzdelegierten vertreten, die von dem verhinderten Mitglied benannt wird.  
Für die Mitglieder gemäß Abs. 1 Ziffern 4-11 ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen bzw. zu bestellen, die im Verhinderungsfall das ordentliche Mitglied vertritt.

## **§ 5 Wählbarkeit**

In den Diözesanrat wählbar, hinzuwählbar und entsendbar sind zur Wahl des Pfarrgemeinderates wahlberechtigte Katholikinnen und Katholiken. Nicht zur Anwendung kommen die Vorschriften über den Wohnsitz.

## **§ 6 Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit des Diözesanrates der Katholikinnen und Katholiken beträgt in der Regel fünf Jahre; sie beginnt mit dem ersten Zusammentreten des Diözesanrates (konstituierende Sitzung) und endet mit Beginn der konstituierenden Sitzung des neuen Diözesanrates.
- (2) Die konstituierende Sitzung muss innerhalb von neun Monaten nach dem allgemeinen Wahltermin für die Pfarrgemeinderatswahlen stattfinden.
- (3) Der Vorstand des Diözesanrates bleibt im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.

## § 7 Aufgaben der Vollversammlung

- (1) Der Vollversammlung obliegt,
  1. die Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung wahrzunehmen,
  2. aus ihrer Mitte den Vorstand zu wählen,
  3. Ausschüsse zu bilden, ihnen Aufträge für ihre Tätigkeit zu geben, ihre Arbeitsberichte entgegenzunehmen sowie Mitglieder für die Ausschüsse vorzuschlagen.
- (2) Die Vollversammlung wird vom Erzbischof zu beabsichtigten Änderungen
  - a) der Satzung für die Pfarrgemeinderäte,
  - b) der Satzung für die Dekanatsräte,
  - c) der Satzung für den Diözesanrat,
  - d) der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte und Dekanatsräte angehört.
- (3) Die Vollversammlung wählt die Vertretungen des Diözesanrates in andere Gremien gemäß deren Statuten.

## § 8 Arbeitsweise der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung tritt in der Regel zweimal im Jahr und außerdem dann zusammen, wenn der Erzbischof oder ein Drittel der Mitglieder dies in Textform und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Sie wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Diözesanrates, im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied, mit einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung in Textform einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die vorgesehene Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg bekannt zu machen. In dringenden Fällen kann der Diözesanrat in Textform mit einer Frist von zwei Wochen ohne öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen werden.
- (2) Die Vollversammlungen des Diözesanrates sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das kirchliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner Personen erfordern.
- (3) Anträge auf Aufnahme eines Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin beim Vorstand zu stellen. Bei fristgerechter Antragstellung wird der Beratungsgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen und den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin mitgeteilt.

- (4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanrates anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Protokolle der Sitzungen des Diözesanrates werden seinen Mitgliedern, dem Erzbischöflichen Ordinariat, den Diözesanstellen und den Dekanaten übermittelt.
- (6) Die Vollversammlung des Diözesanrates kann sich eine Geschäftsordnung geben. Anderenfalls gilt die Rahmengeschäftsordnung für Pfarrgemeinde- und Dekanatsräte in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 9 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand des Diözesanrates besteht aus gewählten Mitgliedern und Mitgliedern kraft Amtes.  
Die gewählten Mitglieder werden aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Vollversammlung gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1-3 und 12 gewählt.  
Mitglieder kraft Amtes sind die Bischöfliche Referentin oder der Bischöfliche Referent und die Geschäftsführung. Sie haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.
- (2) Die Vollversammlung des Diözesanrates der Katholikinnen und Katholiken wählt in geheimer Abstimmung die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes. Dies sind die oder der Vorsitzende und vier Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.
- (3) Für das Amt der oder des Vorsitzenden wählbar sind nur Mitglieder, die dieses Amt höchstens zwei Amtszeiten lang ausgeführt haben.
- (4) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes bedürfen der Bestätigung durch den Erzbischof. Etwaige Einwendungen gegen die Wahl einzelner Vorstandsmitglieder werden der Vollversammlung des Diözesanrates in Textform mitgeteilt. Sie sind bei einer erneuten Wahl durch die Vollversammlung zu berücksichtigen.
- (5) Die Wahl der oder des Vorsitzenden erfolgt im ersten Wahlgang mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, in weiteren Wahlgängen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter erfolgt in gemeinsamen Wahlgängen (Listenwahl), wobei jede

zur Wahl berechtigte Person so viele Stimmen abgeben kann, wie Personen zu wählen sind; eine Häufung der Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig. Im ersten und zweiten Wahlgang ist als Stellvertretung gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

- (6) Die oder der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Diözesanrat nach innen und außen. Sie sind Vorstand des Diözesanrats im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (7) Der Vorstand legt die Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder in einem Geschäftsverteilungsplan fest.

### **§ 10 Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Diözesanrates. Insbesondere gehört zu seinen Aufgaben:
  1. die Vollversammlung des Diözesanrates vorzubereiten, durchzuführen und ihre Beschlüsse auszuführen. Die Leitung der Vollversammlung obliegt dem Vorstand. Er bestimmt, welches Mitglied die Leitung wahrnimmt. Die Leitung kann vom Vorstand delegiert werden. Die leitende Person darf sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn sie das Wort ergreifen will, muss die Leitung an eine andere Person abgegeben werden,
  2. die Mitglieder der Ausschüsse des Diözesanrates gemäß § 14 Abs. 2 zu berufen,
  3. die Arbeit der Ausschüsse anzuregen, zu koordinieren und auszuwerten,
  4. Kontakte zu diözesanen Einrichtungen und zu den Vertretungen des Diözesanrates in anderen Gremien zu pflegen,
  5. einen Haushaltsplan für den Diözesanrat zu erstellen und über die im Rahmen des Diözesanhaushaltes bewilligten Mittel zu verfügen,
  6. einen Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht zu erstellen und bei der Vollversammlung vorzulegen,
  7. die Fachaufsicht über die Geschäftsführung wahrzunehmen,
  8. die Aufgaben der Vollversammlung gemäß § 2 im Rahmen von deren Beschlüssen wahrzunehmen. Der Vorstand hat die Vollversammlung bei der nächsten Sitzung über die getroffenen Maßnahmen zu informieren.
- (2) Der Vorstand tagt bei Bedarf, mindesten jedoch achtmal jährlich. Die Tagesordnung legt die oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit der Geschäftsführung fest. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen



werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Das Nähere regelt ggf. die Geschäftsordnung.

### **§ 11 Die oder der Vorsitzende**

- (1) Die oder der Vorsitzende ist Sprecherin bzw. Sprecher des Vorstandes und vertritt den Diözesanrat nach außen. Die oder der Vorsitzende beruft die Vollversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes ein.
- 2) Die oder der Vorsitzende ist in der Ausübung dieser Tätigkeit der Vollversammlung und dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

### **§ 12 Die Bischöfliche Referentin oder der Bischöfliche Referent**

Der Erzbischof ernennt eine Bischöfliche Referentin oder einen Bischöflichen Referenten. Diese Person nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vollversammlung, des Vorstandes und nach eigenem Ermessen an den Sitzungen der Ausschüsse teil.

### **§ 13 Die Geschäftsführung**

- (1) Der Diözesanrat der Katholikinnen und Katholiken erhält zur Unterstützung seiner Arbeit eine Geschäftsstelle. Die in der Geschäftsstelle tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von der Erzdiözese im Einvernehmen mit dem Vorstand angestellt.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer als besondere Vertretung im Sinne des § 30 BGB ist für die Durchführung der Beschlüsse der Organe, die Führung der laufenden Geschäfte und die Einhaltung des Haushaltes verantwortlich. Die Geschäftsführung ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

### **§ 14 Aufgaben und Arbeitsweise der Ausschüsse**

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Diözesanrates setzt die Vollversammlung Ausschüsse ein.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand unter Berücksichtigung der Vorschläge der Vollversammlung berufen. Es können auch Nicht-

mitglieder berufen werden. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden.

- (3) Die Tätigkeit der Ausschüsse ist vorbereitend und beratend, soweit die Vollversammlung nichts anderes beschlossen hat. Im Rahmen ihres Auftrages sollen die Ausschüsse auch von sich aus gegenüber Vollversammlung und Vorstand Anregungen geben. Die Ergebnisse sind in der Regel Empfehlungen an die Vollversammlung oder an den Vorstand.
- (4) Öffentliche Stellungnahmen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Vorstand abgegeben werden.

### **§ 15 Ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Die Tätigkeit im Diözesanrat, seinen Organen und Ausschüssen ist für alle Mitglieder, sofern sie nicht hauptberuflich dazu verpflichtet sind, ehrenamtlich. Für die Teilnehmenden an den Sitzungen des Diözesanrates und seiner Organe wird freie Unterkunft und Verpflegung gestellt. Fahrtkosten und notwendige, vom Vorstand genehmigte Sachauslagen werden gegen Nachweis erstattet.
- (2) Der Vorstand kann pauschalierte Aufwandsentschädigungen beschließen.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Diözesanrat in der Erzdiözese Freiburg vom 31. März 2008 (ABl. S. 253), geändert am 30. April 2010 (ABl. S. 336) außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 18. März 2015



Erzbischof Stephan Burger



## Gemeinsame Geschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte und Dekanatsräte in der Erzdiözese Freiburg (GGO)

Für die Pfarrgemeinderäte und Dekanatsräte in der Erzdiözese Freiburg sowie sinngemäß für deren Organe und Ausschüsse wird die folgende Gemeinsame Geschäftsordnung erlassen:

### § 1 Geltungsbereich

Die Gemeinsame Geschäftsordnung – GGO – gilt für die Pfarrgemeinderäte und die Dekanatsräte, im Folgenden kurz „Rat“ genannt, sowie sinngemäß für deren Organe und Ausschüsse, soweit in den Satzungen dieser Räte nichts Abweichendes geregelt ist.

### § 2 Vorbereitung der Sitzung

Der Vorstand des Rates bereitet die Sitzungen des Rates vor, stellt die Tagesordnung auf und legt den Sitzungstermin fest.

In einer Sitzung wird an geeigneter Stelle ein geistlicher Impuls gehalten.

### § 3 Einberufung der Sitzung

- (1) Die oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die Stellvertretung oder ein anderes Vorstandsmitglied, beruft die Sitzungen unter Einhaltung der in der jeweiligen Satzung vorgesehenen Frist und Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung in Textform ein.
- (2) Die Mindestanzahl der Sitzungen der Räte richtet sich nach den jeweiligen Satzungen. Darüber hinaus müssen der Pfarrgemeinderat und der Dekanatsrat einberufen werden, wenn der Pfarrer bzw. der Dekan oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.
- (3) In dringenden Fällen kann der Rat formlos unter Einhaltung der in der jeweiligen Satzung vorgesehenen Frist ohne öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen werden. Jedoch ist eine Beschlussfassung in dieser Sitzung nur möglich, wenn zu Beginn der Sitzung die Eilbedürftigkeit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festgestellt wird.
- (4) Kommt die oder der Vorsitzende bzw. die Stellvertretung ihren Verpflichtungen gemäß den Absätzen 1-3 nicht nach, kann der Rat auch vom Pfarrer bzw. Dekan einberufen werden.



#### **§ 4 Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung**

Zeit und Ort sowie die vorgesehene Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind öffentlich bekannt zu machen. Die Form der Bekanntmachung richtet sich bei Pfarrgemeinderäten nach den für öffentliche Bekanntmachungen der Kirchengemeinde geltenden Vorschriften, bei Dekanatsräten nach der hierzu erlassenen Satzung.

#### **§ 5 Leitung der Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle der Stellvertretung, geleitet.
- (2) Die oder der Vorsitzende leitet die Aussprache oder beauftragt dafür ein anderes Mitglied des Vorstands. Die Sitzungsleitung ist berechtigt, die Redezeit zu beschränken und übt die volle Sitzungsgewalt aus.

#### **§ 6 Feststellung der Tagesordnung**

- (1) Anträgen von Ratsmitgliedern auf Aufnahme in die Tagesordnung ist stattzugeben, wenn sie beim Pfarrgemeinderat mindestens drei Tage, beim Dekanatsrat mindestens sieben Tage vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden bzw. beim Vorstand eingegangen sind. Die oder der Vorsitzende hat die Mitglieder des Rates unverzüglich hiervon zu unterrichten.
- (2) Dringlichkeitsanträge, die nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen von Mitgliedern gestellt werden, können auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Rates der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmen.

#### **§ 7 Beratende Personen und Gäste**

Der Vorstand des Rates kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzung beratende Personen hinzuziehen oder Gäste einladen. Die Sitzungsleitung kann Nichtmitgliedern das Wort erteilen.

#### **§ 8 Beginn der Sitzung**

Zu Beginn der Tagesordnung sind Einsprüche zum Protokoll der vorhergehenden Sitzung zu beraten und zu beschließen und die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung zu genehmigen.

## § 9 Öffentlichkeit/Amtsverschwiegenheit

- (1) Über Anträge aus der Mitte des Rates, einen Beratungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das kirchliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner Personen entgegenstehen.
- (2) Die Ratsmitglieder und hinzugezogene beratende Personen sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis sie der Vorstand des Rates von der Schweigepflicht entbindet; dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach Absatz 1 Satz 2 bekannt gegeben worden sind.

## § 10 Anträge zur Geschäftsordnung

Über Anträge zur Geschäftsordnung muss nach Gelegenheit zur Gegenrede sofort abgestimmt werden.

## § 11 Beschlussfähigkeit

Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechnigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung festzustellen und im Protokoll zu vermerken. Der Rat gilt solange als beschlussfähig, bis die Beschlussunfähigkeit auf Antrag festgestellt ist. Ist der Rat zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht oder nicht mehr beschlussfähig, muss die Beschlussfassung vertagt werden. Der Rat ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male durch erneute fristgemäße Einladung zu einer Sitzung mit derselben Tagesordnung unter Hinweis auf diese Beschlussfähigkeit einberufen worden ist.

## § 12 Wahlen

- (1) Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag kann Abstimmung mit Stimmkarten erfolgen, wenn sich kein Widerspruch ergibt. Ein solcher Antrag kann nicht gestellt werden, wenn es sich um die Wahl zu Vorstandsämtern handelt.
- (2) Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung. Es dürfen nur so viele Ja-

Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind. Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält.

- (3) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit erhält. Werden Ämter im ersten Wahlgang nicht besetzt und stehen noch Kandidatinnen oder Kandidaten aus dem ersten Wahlgang zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint und mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.
- (4) Sind mehr Kandidatinnen oder Kandidaten gewählt als Ämter zu besetzen sind und liegt eine Stimmengleichheit bei den Ja-Stimmen vor, erfolgt eine Stichwahl, bei der nur mit Ja-Stimmen und Nein-Stimmen abgestimmt wird. Diese Regelung ist für alle weiteren Stichwahlen anzuwenden.
- (5) Der Wahl geht eine Personalbefragung und auf Antrag eine Personaldebatte voraus. Hieran nehmen nur die stimmberechtigten Mitglieder unter Ausschluss der Kandidierenden teil.

### **§ 13 Abstimmungen**

- (1) Zu Tagesordnungspunkten können von Mitgliedern jederzeit Anträge gestellt werden, über die abgestimmt werden muss; über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder die nicht allen Mitgliedern vor Beginn der Sitzung bekannt gemacht wurden, können keine Beschlüsse gefasst werden. Vor der Abstimmung wiederholt die oder der Vorsitzende die Formulierung des Antrags. Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht geheime Abstimmung beantragt wird oder durch die jeweilige Satzung vorgeschrieben ist.
- (2) Der Rat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern in der jeweiligen Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Liegen zu einer Sache verschiedene Anträge vor, so wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt.

### **§ 14 Protokoll**

- (1) Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, das die Zahl der Anwesenden, die Namen der entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, den wesentlichen Gang der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und alle ausdrücklich zu Protokoll gegebenen persönlichen Erklärungen enthält. Es ist von der protokollierenden Person und von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen.

- (2) Bei einer Beschlussfassung überstimmte Mitglieder können ggf. eine persönliche Erklärung abgeben, die zum Protokoll zu nehmen ist. Eine Diskussion zu einer persönlichen Erklärung findet nicht statt.
- (3) Das Protokoll ist innerhalb von zehn Werktagen nach der Sitzung den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums in Textform zuzustellen. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung widersprochen wird. Einsprüche sind in der folgenden Sitzung zu beraten.
- (4) Die Protokolle sind im Archiv der Kirchengemeinde bzw. des Dekanates aufzubewahren und in schriftlicher oder elektronisch digitalisierter Form sicher zu archivieren. Sie unterliegen den vom Kirchenrecht vorgeschriebenen Visitationen.
- (5) Die Mitglieder der Räte haben das Recht der Einsichtnahme in Protokolle des Rates, dem sie angehören. Das Recht der Einsichtnahme in Protokolle des Pfarrgemeinderates steht auch den Mitgliedern des Stiftungsrates, die dem Pfarrgemeinderat nicht angehören, sowie den Sprecherinnen und Sprechern der Gemeindeteams zu. Anderen Personen kann durch Beschluss des Vorstandes des Rates Einsicht in Protokolle gewährt werden; ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

### **§ 15 Vorstand**

- (1) Der Vorstand ist das Vertretungsorgan des Rates. Der Vorstand wird nach außen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden vertreten. Im Falle der Verhinderung übernimmt diese Aufgabe die Stellvertretung. Sie sind hierbei an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Rates beruft auch die Sitzungen des Vorstandes ein. Die Einberufung soll unter Wahrung einer Frist von mindestens drei Tagen erfolgen.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (4) Für die Beschlussfassung und den Verlauf der Sitzungen gelten die §§ 8 bis 14 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

### **§ 16 Ausschüsse**

- (1) Soweit ein Rat Ausschüsse bildet, werden deren Mitglieder nach Maßgabe der jeweiligen Satzung vom Vorstand berufen. Den Auftrag für die Tätigkeit



des Ausschusses erteilt der Rat. Er nimmt auch die Arbeitsberichte der Ausschüsse entgegen.

- (2) Jeder Ausschuss wählt aus dem Kreise seiner Mitglieder mit der Mehrheit der Stimmen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Gehört eine dem Ausschuss vorsitzende Person nicht dem Rat an, so ist sie mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Rates einzuladen, um dort den Arbeitsbericht des Ausschusses vorzulegen.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Sie sind nicht öffentlich.
- (4) Der Vorstand des Rates erhält die Sitzungseinladung und das Protokoll zur Kenntnis. Jedes Vorstandsmitglied kann an einer Ausschusssitzung mit beratender Stimme teilnehmen.

### **§ 17 Amtsdauer**

Soweit in den jeweiligen Satzungen nichts anderes geregelt ist, bleiben die Mitglieder der Organe des Rates im Amt, bis sich der neue Rat konstituiert hat.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Die vorstehende Gemeinsame Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 19. März 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gemeinsame Geschäftsordnung in der Fassung vom 1. Mai 2008 (ABl S. 257) außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 18. März 2015

A handwritten signature in blue ink that reads "Stephan". The signature is written in a cursive style with a large initial 'S'.

Erzbischof Stephan Burger